

Bericht über GOLDEN VISA: Gesetz 14/2013 zur Förderung der Unternehmer und der Internationalisierung

Alba Ródenas-Borràs*

Gemäß Gesetz 14/2013 zur Förderung der Unternehmer und der Internationalisierung können diejenigen nicht ansässigen ausländischen Staatsangehörigen, die nach Spanien reisen wollen um eine "bedeutsame Kapitalinvestition" zu tätigen, ein Aufenthaltsvisum für Investoren beantragen.

Dank dieses Gesetzes, können Unternehmer und Investoren ein Visum und eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, u.a. sofern bestimmte Bedingungen bezüglich der Investition eingehalten werden.

Das Aufenthaltsvisums aus wirtschaftlichen Gründen kann nicht von Bürgern der Europäischen Union erlangt werden, sowie von jenen Ausländern, die von dem Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht der Europäischen Union profitieren.

I. Aufenthaltsvisum für Investoren

1. Kapitalinvestition

a) Anfangsinvestition mindestens in Höhe von 2 Millionen Euro in Schuldverschreibungen des spanischen Staates

b) Anfangsinvestition mindestens in Höhe von 1 Million Euro in Aktien oder Gesellschaftsanteile an spanischen Gesellschaften oder Bankeinlagen bei spanischen Finanzinstituten.

2. Investition in Immobilien

Erwerb von Immobilien in Spanien bei einer Investitionssumme von mindestens 500.000 Euro für jeden Antragsteller, wenn keine Belastungen des Grundstücks bestehen.

3. Ein in Spanien entwickeltes unternehmerisches Projekt, das von "allgemeiner Bedeutung" ist, hierbei wird mindestens einer der nachfolgenden Bedingungen vorliegen müssen:

a) Die Schaffung von Arbeitsstellen.

b) Investition mit sozioökonomische Relevanz für die geografische Umgebung.

c) Das Projekt leistet einen Beitrag zur wissenschaftlichen und/oder technologischen Entwicklung.

Gültigkeit: Das Aufenthaltsvisum berechtigt zum Aufenthalt in Spanien für den Zeitraum von mindestens einem Jahr.

II. Aufenthaltsgenehmigung für Investoren

Investoren, die über den im Visum erlaubten Zeitraum hinaus in Spanien residieren wollen, können eine Aufenthaltsgenehmigung für Investoren beantragen. Zur Erlangung dieser Genehmigung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Gültigkeit: Die erste Aufenthaltsgenehmigung für Investoren hat eine Laufzeit von 2 Jahren, wobei eine Verlängerung beantragt werden kann.

1. Voraussetzungen

Der Investor muss bestätigen, dass neben den allgemeinen Eintritts- und Aufenthaltsbedingungen, die nachfolgenden Aussagen zutreffen:

a) Der Antragsteller befindet sich nicht illegalerweise in Spanien

b) Er ist über 18 Jahre alt

c) Er ist nicht wegen Straftaten, die die spanische Rechtsordnung unter Strafe stellt, vorbestraft und zwar weder in Spanien noch in den Ländern in denen er in den letzten fünf Jahren gewohnt hat.

d) Einreise in eines der Länder des Schengener Abkommens ist nicht verwehrt worden.

e) Er hat eine gesetzliche oder private Krankenversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft, die in Spanien

operieren darf.

f) Er verfügt über zureichende wirtschaftliche Mittel, um sich und etwaige Familienmitglieder während des Spanienaufenthaltes zu unterhalten.

g) Die Gebühr für die Bearbeitung der Genehmigung oder des Visums ist entrichtet.

Das Aufenthaltsvisum für Investoren beinhaltet keine Arbeitserlaubnis und ist auch keine ständige Aufenthaltserlaubnis, obwohl nachgewiesen werden muss, dass der Visumsempfänger mindestens einmal im Jahr ins Land eingereist ist.

Aktueller Stand

Nach von der Einwanderungsbehörde veröffentlichten Daten, hat die Regierung seit Inkrafttreten des Gesetzes, also zwischen dem 28. September 2013 und Mai 2014, bereits 81 Visa ausgestellt. Der Grossteil der Investoren (72) erhielt das Visum zum Zwecke des Immobilienkaufs.

Fast die Hälfte der neu Ansässigen sind chinesischer oder russischer Nationalität. Den Rest bilden nach den von den offiziellen Behörden seit dem 5. Mai 2014 gesammelten Daten, Bürger der Ukraine, des Libanons, Ecuadors, Quatars, Ägyptens oder Irans, wobei die Familienmitglieder nicht eingeschlossen sind. Die Regierung rechnet mit rund 100 Millionen Euro, die für die Registrierungsprozesse aufgewendet werden müssen.

Die Visaempfänger können sich ausserdem frei in allen Ländern des Schengen- Abkommens bewegen. Dies stellt ohne Zweifel einen grossen Anreiz für nicht EU- Bürger da.

Der Zweck zur Etablierung des Visums war die Förderung produktiver Investitionen. Trotzdem wurden von 81 der bekannten Visa nur 3 für Unternehmensprojekte von allgemeinem Interesse

ausgegeben (Wertsteigerung oder Beschäftigung) und andere sechs für Investitionen in Kapital.

Ausser dem neuen für Investoren entworfenen Visum, wurden beim Gesetz zur Unterstützung der Unternehmer die Richtlinien zur Einreise von Führungskräften, Wissenschaftlern oder Unternehmern durch Kürzung der Visafristen (von einem Monat auf ungefähr 10 Tage) und die der Aufenthaltserlaubnis (von drei Monaten auf 20 Tage), gemildert.

Visa für Unternehmer und Unternehmen

Besonders hervorzuheben ist, dass in der Zeit zwischen September 2013 und Mai 2014, der Aufenthalt von 17 Unternehmern, 330 hochqualifizierten Arbeitskräften, 35 Investoren und 339 Anderen, aus dem Verkehr zwischen Unternehmen resultierend, bekannt ist. Die Regulierung erleichterte auch den dauerhaften Aufenthalt für ausländische Studenten von Wirtschaftshochschulen, um Unternehmen zu gründen. Mit den eingeführten Änderungen hat sich der Aufenthalt hochqualifizierter Kräfte verglichen mit den Zahlen des zweiten und dritten Trimesters 2013 verdoppelt, wohingegen die Zahl der Investoren um 21% zugenommen hat.

Die eingegangenen Geschäftspläne werden bis 2019, 640 Arbeitsplätze schaffen.

Die schon genehmigten Unternehmensprojekte sind hauptsächlich dem technischen Sektor zuzuordnen. Sie lassen die Schaffung von 640 Arbeitskräften und die Investition von 40 Millionen Euro bis zum Jahre 2019 erwarten. Diese Prognose kann von den Geschäftsplänen ausgehend gestellt werden, die im Voraus vom Wirtschaftsministerium analysiert wurden, um das "allgemeine Interesse" festzustellen und die Visa zu genehmigen. Die Regierung rechnet damit, dass die Registrierungsprozesse weltweit um die 100 Millionen betragen werden und die Anzahl der Projekte exponentiell gesteigert werden wird. (Verwendete Quellen: Einwanderungsbehörde, Immobilienmakler, El País).

VISADOS Y RESIDENCIA POR LA LEY DE EMPRENDEDORES

Entre el 29 de septiembre de 2013 y el 5 de mayo de 2014



	Solicitudes	No concedidos	En trámite
Inversores	96	14*	1
Emprendedores	49	2	30
Profesionales altamente cualificados	439	28	81
Investigadores	62	4	23
Movimiento Intraempresarial	415	8	68
Familiares	523	9	113

* Solicitudes no presentadas previamente en los consulados.